



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Katholische Inferiorität und ultramontane Parität : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

wahren von den eingebildeten Bedürfnissen zu unterscheiden und die letzten dorthin zu verweisen lernen wird, wohin sie gehören. Die Frage ist für Deutschland von besonderer Wichtigkeit. Wir sind im Begriff, ein wohlhabendes Land zu werden; unser „freies Einkommen,“ nämlich das über den notwendigen Bedarf hinausgehende mehrt sich jährlich; möchten wir immer besser lernen, dieses freie Einkommen nicht in allerhand Nichtswürdigkeiten zu verzetteln, sondern es so zu benutzen, wie es einer gebildeten Nation würdig ist: zur Befriedigung edler und wahrer Bedürfnisse; möchten wir aber auch dahin kommen, uns einige Beschränkung in der Angewöhnung von neuen Bedürfnissen aufzuerlegen, damit uns nicht schließlich vor lauter Genüssen das Genießen gänzlich abhanden komme!

Hamburg

W. Mannhardt



## Katholische Inferiorität und ultramontane Parität

(Schluß)



Im letzten Jahrgang der „Historisch-Politischen Blätter“ erschien ein Aufsatz, in dessen Eingang sich die Behauptung findet, Friedrich der Große sei zwar sehr duldsam gewesen gegen alle andern Religionsbekenntnisse, höchst unduldsam aber gegen die Katholiken. Diese Behauptung muß sehr befremden; denn es ist bekannt, daß der große König, als man bei ihm die Errichtung eines katholischen Soldatengottesdienstes in Berlin zu hintertreiben versuchte, die denkwürdige Antwort gab: „Die Religionen müssen alle tolerieret werden . . . denn in diesen Staaten kann jeder nach seiner Façon selig werden“; dies um eine Zeit, als katholische Landesherren ihren protestantischen Unterthanen nur die Wahl ließen, entweder katholisch zu werden oder auszuwandern. Auch sonst mied der große König jede Vermischung in die superstitions seiner katholischen Unterthanen; da er die fast ausschließlich katholischen Bewohner des eroberten Schlesiens in dem Verdacht einer Hinneigung zu Osterreich hatte, so forderte er freilich den Fürstbischof von Breslau auf, dieser solle die katholische Lehre von der Sündenvergebung dahin ändern, daß Landesverrat und Fahnenflucht Sünden seien, die auch die katholische Kirche nicht vergeben könne; als aber der Fürstbischof dieses Ansuchen ablehnte, jagte der große König ihn nicht als „Rebeller“ aus dem Lande, er schickte ihn auch nicht nach Spandau auf die Festung, sondern — er ließ den Fürstbischof unangetastet und die katholischen Unterthanen bei ihren superstitions. Man müßte darum annehmen, daß der klerikale Verfasser zum Beweis seiner Behauptung, der große König sei gegen die Katholiken unduldsam gewesen, uns belehren werde, daß der König den Katholiken verboten habe, an die „Transsubstantiation“ oder daran zu glauben,

daß der Papst *vicarius dei* und *depositarius fidei* sei. Nichts von dem behauptet der klerikale Verfasser; die Unduldsamkeit des großen Königs gegen die Katholiken wird vielmehr daraus hergeleitet, daß er der katholischen Kirche keinerlei Vorrechte vor andern Bekenntnissen einräumte und aus der souveraineté des Staats folgerte, daß die katholischen Staatsangehörigen der staatlichen Gesetzgebung genau ebenso unterlägen wie alle andern Staatsbürger, daß es demnach mit der souveraineté des Staats unvereinbar sei, wenn der Papst — also damals nicht bloß ein ausländischer Priester, sondern zugleich der Herrscher eines fremden Staats — irgend etwas im Lande Preußen mitzureden habe! In der That huldigte der große König dieser Anschauung, wie sich aus den nachfolgenden Vorschriften des zwar erst im Jahre 1795 in Kraft getretenen, aber während der Regierung des großen Königs und in seinem Geiste ausgearbeiteten Allgemeinen Landrechts ergibt; dieses bestimmt nämlich im ersten Titel des zweiten Teils: § 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. § 27. Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. § 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen. § 29. Sollen denselben wegen ihrer Religionsmeinungen eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme vom Staat ausdrücklich zugelassen sein. § 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. § 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubnis des Staats neue Verordnungen machen oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen. § 118. Alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publikation und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. § 135. Kein auswärtiger Bischof oder anderer geistlicher Oberer darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmaßen. § 136. Auch darf er irgend eine andre Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats nicht ausüben.

Der große König war also in der That streng „paritätisch“: jeder sollte singen und beten können, kein Bekenntnis aber auch vor dem andern Vorrechte haben; und da die schon damals vom Papst erfundene Lehre, daß der Staat zwar die Verhältnisse seiner protestantischen, jüdischen und aller sonstigen Unterthanen, nicht aber die der Katholiken regeln dürfe, offenbar dem Begriff der „Parität“ — d. h. Rechtsgleichheit, Gleichberechtigung — widerspricht, so erklärt das Allgemeine Landrecht folgerichtig, daß sich alle und jede Kirchengesellschaft gleichmäßig nach den Gesetzen des Staats zu richten habe, und ausländische Obere in Preußen nichts dreinzureden hätten. Und daraus, daß das Gesetz an der Gleichberechtigung der Bekenntnisse festhält, folgert der klerikale Verfasser, daß der große König gegen die Katholiken unduldsam gewesen sei!

Und so soll auch neulich ein bayrischer Prinz geäußert haben: „Wir Katholiken wollen für uns nur dieselben Rechte haben, wie jede andre Religion sie hat.“ Das ist einfach unwahr; der in der katholischen Kirche herrschende Ultramontanismus fordert vielmehr für sie Rechte ganz andrer Art, ganz regelwidrige Vorrechte: Protestanten, Juden und andre Staatsangehörige können vom Staat nur verlangen, daß er sie singen und beten lasse; die Katholiken aber können vom Staat verlangen, daß dieser sich des Rechts zur Gesetzgebung auf den wichtigsten Gebieten zu Gunsten eines ausländischen Priesters begeben, daß er den Papst entscheiden lasse über die Besetzung inländischer Kirchenämter und jede Beeinflussung der Staatsangehörigen durch ihn erlaube. Und alles dies verlangt der Ultramontanismus, weil den Katholiken die freie Ausübung ihrer Religion gewährleistet sei, diese Vorrechte aber zur freien Religionsübung notwendig seien, wie die Kirche, d. h. der Papst bestimme. Mit andern Worten: nach ultramontaner Auffassung steht dem Papst die Bestimmung zu, welche Rechte er gegen den Staat hat, und diese Rechte muß der Staat gewähren, weil den Katholiken freie Religionsübung zusteht! Wollte man hier Parität, d. h. Rechtsgleichheit der Bekenntnisse gelten lassen, und sollte nach der Lehre der griechischen Kirche und des Mohammedanismus der Archimandrit von Moskau oder der Scheik ul Islam in Konstantinopel gegenüber den Bekennern ihres Glaubens in der ganzen Welt ähnliche Rechte haben, so müßten Oesterreich und Frankreich die Ordnung der Verhältnisse ihrer griechisch-katholischen oder mohammedanischen Staatsangehörigen dem Archimandriten oder dem Scheik ul Islam, also russischen und türkischen Priestern überlassen. Und wenn den Israeliten zehnmal nachgewiesen würde, daß das „Schächten“ eine Tierquälerei sei, so dürfte der Staat es ihnen nicht verbieten; denn — der Talmud ordnet das Schächten an, es gehört also zur freien Religionsübung, und diese ist den Israeliten gewährleistet!

Selbstverständlich würde kein Ultramontaner eine derartige „Parität“ gelten lassen; er nimmt diese Vorrechte nur für die katholische Kirche in Anspruch und beschwert sich darüber, daß seine „heiligsten Gefühle“ mit Füßen getreten werden, wenn Protestanten — wie es doch ganz selbstverständlich ist — derartigen Bevorzugungen eines andern Bekenntnisses entgegentreten; es ist ja selbstverständlich, daß der Mann, der für sich Rechte beansprucht, die ihm der Nachbar unmöglich zubilligen kann, ewig in seinen „Rechten“ gekränkt wird. Wir sehen im Papst einen alten sonderbaren Mann, der der Überzeugung lebt, daß zwischen ihm und der Gottheit eine ganz besondere, eigentümliche Verbindung bestehe, eine Überzeugung, die bekanntlich Friedrich Wilhelm IV. von Preußen gleichfalls von sich hatte; eine solche Überzeugung finden wir närrisch — der Ultramontanismus findet in dieser Meinungsäußerung sofort eine „Kränkung der heiligsten Gefühle der Katholiken,“ deren sich diese niemals gegen die Protestanten schuldig machen. Das letzte ist richtig, erklärt sich aber daraus, daß die Protestanten für ihre Generalsuperintendenten und sonstigen

Würdenträger Vorrechte der von den Katholiken für den Papst beanspruchten Art eben nicht verlangen.

In den Einzelheiten dieser merkwürdigen Paritätslehre leistet die ultramontane Begründungskunst Erstaunliches; z. B. Christus hat gesagt: „Lasset die Kindlein zu mir kommen“; der Papst aber ist der Nachfolger Christi, also hat Christus gelehrt, die Kindlein sollen zum Papst kommen; also steht nicht dem Staat, sondern dem Papst die Erziehung der Kindlein, d. h. die Ordnung des Unterrichtswesens zu, also enthält das preussische Schulaufsichtsgesetz eine Beeinträchtigung der „Rechte“ der Kirche. Oder: Christus sprach zu den Aposteln: „Gehet hin und lehret alle Völker“; die Rechte der Apostel sind auf den Papst übergegangen, Christus hat die hiermit dem Papst aufgetragene Lehrthätigkeit nicht davon abhängig gemacht, daß sich der heutige Staat damit einverstanden erkläre; also steht dem Papst der völlig freie Verkehr mit den Katholiken aller Länder zu, also kann er sie lehren, was er für gut befindet; also war der Papst berechtigt, in der Encyklika vom 5. Februar 1875 die preussischen Katholiken zu belehren, daß die preussischen Kirchengesetze nichtig seien, weil sie seine — des Papstes — „Rechte“ verletzten. „Wen solche Lehren nicht erfreuen, verdient nicht ein Mensch zu sein,“ könnte man fast mit Sarastro ausrufen.

Daß der Papst berechtigt sei, dem spanischen und dem französischen Klerus jede Teilnahme an Bewegungen gegen die bestehende Regierung zu verbieten, ist der klerikalen Auffassung zweifellos; dagegen drückt man sich gern um die Beantwortung der Frage, ob der Papst dem Klerus wie überhaupt den katholischen Staatsangehörigen auch eine feindliche Stellungnahme gegen die bestehende Regierung gebieten kann, ob insbesondere der Papst auch, da die Zugehörigkeit des Reichslands zu Deutschland dort unbestreitbar ein Vordringen des Protestantismus zur Folge hat, den elsass-lothringischen Katholiken gebieten kann, für die Lostrennung des Reichslands von Deutschland zu wirken? Zwar belehrt uns die Denkschrift über die Parität in Preußen: „Rundgebungen der Päpste sind auch für den Katholiken nur verbindlich, wenn sie in nicht mißverständlicher Weise als bindende Normen erlassen werden, und zwar auf dem Gebiete der kirchlichen Angelegenheiten und des kirchlichen Rechts.“ Ob aber diese Voraussetzung vorhanden ist, das entscheidet wieder lediglich der Papst, und Leo XIII. hat sich in dem Rundschreiben vom 29. Juni 1896 über die Stellung des Papstes zu Angelegenheiten staatlicher Machtsphäre dahin geäußert: *quocirca ecclesiam aut non recte norunt aut inique criminantur, qui eam insimulant velle se in statuum rationes inferre aut in jura potentatus invadere*; d. h. es sei Unwissenheit oder Verleumdung, wenn man behaupte, die Kirche wolle sich in die Angelegenheiten der Staaten einmischen oder in die Rechte der Fürsten eingreifen. Und auf derselben Seite, auf der uns die Denkschrift auf diesen Satz des Papstes verweist, erinnert sie uns daran, daß Leo XIII. im Jahre 1887 die Zentrumsfraktion des deutschen Reichstags ermahnt hat, für das Septennat zu stimmen; das war natürlich

auch keine Einmischung in die innern Angelegenheiten des Reichs! Aber, belehrt uns die Denkschrift weiter, eine derartige Mahnung ist für die Katholiken nicht verbindlich. Das ist sicher, aber der gläubige Katholik wird auch gegenüber derartigen — eine unzulässige Einmischung enthaltenden — Mahnungen des „heiligen Vaters“ zweifellos „Demut und Ehrerbietung“ beweisen, d. h. auch von solchen Mahnungen beeinflusst werden. Auch hier wieder der mißliche Zustand, daß ein ausländischer Priester sich zwischen den Staat und seine Unterthanen „als wie eine zweite Vorsehung“ einzudrängen befugt ist.

Einer besondern Betrachtung bedarf hier noch die Klosterfrage, die vom privatrechtlichen wie vom öffentlichrechtlichen und vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus interessant ist. Auch hier begnügt sich die ultramontane Lehre für ihr Verlangen nach schrankenloser Freiheit der Kirche mit der Begründung, die Klöster seien eine „Einrichtung der Kirche,“ also sei sie befugt, Klöster ohne jede staatliche Einmischung zu errichten, denn den Katholiken sei die freie Religionsübung gewährleistet.

Der Staat bestraft wohl die Bettelei und gewisse Sittlichkeitsvergehen, unter Umständen auch den Müßiggang, aber er zwingt niemand zum Arbeiten oder zum Heiraten. Wenn sich also einige Duzend Betbrüder und Betschwestern zusammenthun mit dem Versprechen, nicht zu heiraten und sich dem Verkehr zu entziehen, vielmehr nur gemeinschaftlich zu singen und zu beten, so kann der Staat das nicht verbieten; auch können die einzelnen Betbrüder oder andern Leute einem solchen Verein nicht Vermögen übertragen, denn der Verein ist nicht rechtsfähig. So liegt aber die Sache bei den katholischen Orden nicht.

Erstens wollen die Mönche nicht bloß gemeinschaftlich singen und beten, sondern sie wollen Seelsorge ausüben, also eine Thätigkeit, durch die sie den größten Einfluß auf den katholischen Volksteil erlangen. Den Bedürfnissen der Katholiken auf dem Gebiet der Seelsorge abzuhefeln ist aber Pflicht des Staats; hierzu dienen die Weltpriester, diese sind — wenigstens auf Grund des Allgemeinen Landrechts II, Tit. 10, § 69 — mittelbare Staatsbeamte; der Bischof kann ihnen ein Amt der Seelsorge nur unter der Mitwirkung des Staats übertragen, und ihre Vorbildung ist gesetzlich geordnet, sie unterliegen der Amtszucht des Bischofs, der seinerseits gleichfalls mittelbarer Staatsbeamter ist. Anders die Ordenspriester, die Mönche: bei dem internationalen Wesen dieser Vereine ist der Staat gar nicht in der Lage, die geistige oder sittliche Befähigung der Mönche zu prüfen, und diese sind nach ihrem Gelübde dem Ordensgeneral, also einem ausländischen Unterthan, zum strengsten Gehorsam verpflichtet. Es kann doch aber dem Staat nicht zugemutet werden, daß er sich die Ausübung der Seelsorge gefallen läßt durch Priester, die vielleicht gar nicht deutsche Staatsangehörige sind, die ihre Ausbildung vielleicht lediglich im Ausland erlangt haben und in Anschauungen großgezogen worden sind, die im Staatsinteresse dem Volke ferngehalten werden müssen.

Zweitens: wenn der Staat auch niemand zwingt zu heiraten, zu arbeiten, überhaupt im bürgerlichen Verkehr zu leben, so kann es dem Staat doch nicht

gleichgiltig sein, daß sich in seinem Gebiet Abteilungen eines internationalen Verbandes aufthun, dessen Mitglieder Verpflichtungen übernehmen, wie sie die Orden verlangen. Ein privatrechtlicher Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, nicht zu heiraten, nicht zu arbeiten, überhaupt sich dem Verkehr zu entziehen, ist vielmehr nach § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als den „guten Sitten“ widerstreitend nichtig, und nach § 310 ist sogar nichtig ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, sein künftiges Vermögen ganz oder auch nur teilweise einem Dritten zu übertragen; ein solcher Vertrag verstößt, wie die Motive zu dem ersten Entwurf des Gesetzbuchs bemerken, „gegen die öffentliche Ordnung, die nicht zuläßt, daß jemand sich gewissermaßen seiner Erwerbsfähigkeit begiebt und damit zugleich allen Antriebe zum Erwerb verliert.“ Durch das Klostergelübde übernehmen aber Mönche und Nonnen derartige der öffentlichen Ordnung widerstreitende Verpflichtungen. Auch kann es dem Staat nicht gleichgiltig sein, daß sich Staatsangehörige zu unbedingtem Gehorsam gegen Ausländer verpflichten.

Endlich: der oberste volkswirtschaftliche Grundsatz geht dahin, daß die Güter bestimmt sind, im Verkehr zu bleiben. Es ist daher volkswirtschaftlich höchst schädlich, daß Güter an die „tote Hand“ fallen; denn hierdurch werden sie dem Verkehr entzogen. Die katholische Kirche war hierüber freilich immer anderer Meinung; sie wollte nicht die „Magd des Staats“ sein, vielmehr selbständiges Vermögen haben, um von der „Welt“ unabhängig zu sein. Darum war sie von jeher bestrebt, irdische Güter an sich zu bringen, und daß die weltliche Macht diesem Bestreben nicht frühzeitig genug entgegentrat, ist ja die Ursache der Verarmung der katholischen Bevölkerung und ganzer katholischer Länder. Das Bürgerliche Gesetzbuch schiebt diesem Bestreben der Kirche einen Riegel vor; denn während andre Vereine (deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist) durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit erlangen, also erwerbsfähig werden, steht der Staatsregierung gegen die Eintragung von Vereinen, die einen religiösen Zweck verfolgen, ein Widerspruch zu. Die Klöster sind dagegen nach der katholischen Lehre ohne weiteres, also kraft des Gesetzes „juristische Personen,“ also erwerbsfähig. Sind die Klöster also erst zugelassen, so werden sie auch — das beweist die Erfahrung aller Zeiten — bald Vermögen erwerben, d. h. Vermögen wird hierdurch dem Verkehr entzogen werden, die Klöster werden also (trotz der sogenannten Amortisationsgesetze, die eine Beschränkung des Erwerbs der „toten Hand“ bezwecken) volkswirtschaftlich schädlich wirken.

Aber die „unveräußerlichen Rechte der Kirche“ gehn nach der ultramontanen Auffassung dem Privatrecht wie dem öffentlichen Recht und den Anforderungen der Volkswirtschaftslehre vor!

Wie oben erwähnt worden ist, kennt das preußische Landrecht keine „Rechte der Kirche“; die katholische Kirche hat danach vielmehr genau soviel Rechte, als der Staat ihr zu geben für gut findet; und darum kennt das Landrecht auch keine Mitwirkung des Papstes bei der Besetzung von Bischofsstühlen, bei der

Bildung von Bistümern usw.; es ist kennzeichnend, daß das Landrecht, obwohl es doch die Verhältnisse der katholischen Kirche unter Ausschließung jeder andern Norm regelt, nirgends den „Papst“ erwähnt. Auf Grund dieses preußischen Staatskirchenrechts war Friedrich Wilhelm III. nach dem Wiener Frieden berechtigt, eine königliche Verordnung dahin zu erlassen: „In Preußen giebt es fortan die Bistümer Ermland, Westpreußen, Posen, Schlesien, Westfalen und Rheinprovinz. Das Staatsministerium hat das zur Ausführung dieser neuen Einteilung Erforderliche zu veranlassen; im übrigen bleibt es bei den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.“ Ein solches Verfahren hätte den oben wiedergegebenen Vorschriften des preußischen Staatskirchenrechts entsprochen, und der etwaige Widerspruch des Papstes hätte dieselbe Wirkung gehabt wie der Widerspruch der Kurie gegen den Westfälischen Frieden oder gegen die Erhebung Preußens zum Königreich. Statt aber zu handeln, fing die preußische Regierung leider an, mit Rom zu unterhandeln; sie setzte sich mit dem Papst wegen des Erlasses einer „Cirkumskriptionsbulle“ in Verbindung und erkannte hiermit die sogenannten „Primatialrechte“ des Papstes an, die das Landrecht ausdrücklich verwirft.

Wenn die Ultramontanen heute rufen, durch eine einseitig von Staats wegen, also unter Übergehung des Papstes erfolgende Regelung würden die Regierungen ihre katholischen Unterthanen zum äußersten gereizt haben, so ist dies eitel Flunkerei; denn das katholische Volk und namentlich der Klerus waren damals noch nicht ultramontan. Es war damals nicht viel mehr als dreißig Jahre her seit der „Emser Punktation,“ worin die deutschen Erzbischöfe erklärten, daß der Papst nur primus inter pares sei, daß ihm nur gewisse Ehrenrechte zustehn, daß er aber über die Bischöfe keinerlei Recht habe und in Deutschland nichts dreinzureden habe. Der antiultramontane Geist, der damals im höhern Klerus herrschte, zeigt sich recht deutlich in den Männern, die die Domkapitel damals zu Bischöfen wählten. Das Domkapitel zu Konstanz wählte im Jahre 1816 zum Bistumsverweser den Freiherrn Heinrich von Wessenberg, der die deutsche Sprache und den deutschen Kirchengesang beim Gottesdienst einführte und die Überzahl der Klöster verminderte, auch in den geistlichen Seminaren und wissenschaftlich die Frage erörterte: an evelli possit ecclesia Germaniae a Romano Pontifice, d. h. ob eine von Rom unabhängige katholische deutsche Nationalkirche möglich sei. Das Domkapitel zu Freiburg i. Br. wählte im Jahre 1827 zum Erzbischof den Münsterpfarrer Bernhard Boll, der durchaus den Standpunkt Wessenbergs teilte und eine Bittschrift des badischen Klerus um Aufhebung des Cölibats wohlwollend entgegennahm. Das Domkapitel zu Köln wählte im Jahre 1824 zum Erzbischof den Grafen Spiegel, der, wie es die oben mehrfach erwähnte Denkschrift über die Parität in Preußen bezeichnet, „im Entgegenkommen gegen die Ansprüche des weltlichen Regiments bis an die äußersten Grenzen ging,“ d. h. in der bekannten Mischehenfrage hübsch dem Staatsgesetz Gehorsam leistete und nicht den Ansprüchen des Papstes. In Breslau wählte um dieselbe Zeit das Domkapitel

den Grafen Leopold Sedlnitzki-Choltitz zum Erzbischof, der Verordnungen an den Klerus mit dem Zusatz verfaß: in quantum leges civitatis permittunt, d. h. soweit die Staatsgesetze die Befolgung erlauben; dieser Erzbischof trat bekanntlich später zur protestantischen Kirche über.

Damals war also das katholische Volk und namentlich der deutsche Klerus noch nicht ultramontan; die deutschen Regierungen verstanden aber die Stimmung ihrer Untertanen nicht und erteilten so der mittelalterlichen Anmaßung des Papstes, sich in die Angelegenheiten der Staaten einzumischen, eine gesetzliche Anerkennung dadurch, daß sie mit dem Papst überhaupt in Verhandlungen traten. „Ein neues herrliches katholisches Leben erblühte,“ d. h. Klöster verbreiteten infolge der durch die Verfassungen überall der katholischen Kirche eingeräumten „Selbständigkeit“ die ultramontane Anschauung, und die Folge war der — Kulturkampf.

Wenn übrigens die genannte klerikale Denkschrift darauf hinweist, daß sich die preußische Regierung um dieselbe Zeit, wo das Landrecht jede Bevorzugung der katholischen Kirche beseitigte, sowie schon vorher und nachher einer „systematischen Zurücksetzung“ der Katholiken bei der Besetzung von Staatsämtern schuldig gemacht habe, und daß diese Zurücksetzung die „Inferiorität“ verschuldet habe, indem hierdurch allmählich bei den Katholiken die Neigung zu wissenschaftlicher Ausbildung und zur Bewerbung um Staatsämter vergangen sei, so stellt die Denkschrift hiermit ihren Konfessionsgenossen das denkbar schlimmste Armutzeugnis aus. Denn in gleicher Weise wurden in Frankreich, Ungarn, Oesterreich und Bayern die Protestanten bei der Besetzung von Staatsämtern ausgeschlossen oder zurückgesetzt. Das hat sie aber nicht abgehalten, nach einer wissenschaftlichen Ausbildung und nach Staatsämtern zu streben und so den katholischen Staatsregierungen den Nachweis zu bringen, daß die protestantischen Staatsangehörigen durch ihre Leistungen Anspruch auf Gleichberechtigung haben; dasselbe trifft bei den Israeliten in deutschen wie in nichtdeutschen Staaten zu. Es ist merkwürdig, daß die dem unduldsamen Geist früherer Zeiten entsprechende Zurücksetzung gerade nur bei den Katholiken die „Inferiorität“ erzeugt haben soll.

Bei der letzten Katholikenversammlung pries man die katholische Kirche als die beste Stütze für die Throne, obwohl doch bekanntlich jeder einzelne der katholischen Staaten Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, sowie die südamerikanischen Staaten mehr Revolutionen durchgemacht haben, als sämtliche protestantische Staaten zusammen. Diesen Hinweis lehnen die Klerikalen als unzutreffend ab, weil die genannten katholischen Staaten romanisch seien, die protestantischen aber germanisch, und die Romanen eben als Südländer den Revolutionen mehr zugeneigt seien als die ruhigen Germanen; das habe mit der Konfession nichts zu thun; ganze Völker könne man nicht miteinander in dieser Richtung vergleichen.

Aber es fragt sich ja eben, wie es kommt, daß sich die ruhig denkenden und deshalb den politischen Umwälzungen abgeneigten germanischen Völker im

ganzen damaligen Deutschen Reich (einschließlich Deutsch-Österreichs) und außerhalb sofort der Lehre Luthers zuwandten, während die unruhigen und deshalb den politischen Umwälzungen zugeneigten romanischen Völker stöckkatholisch blieben? Das revolutionsjüchtigste aller Völker, die Franzosen, hatten doch Gelegenheit genug, die Lehre Luthers kennen zu lernen, und doch blieben sie erkatholisch. Also scheint doch die protestantische Kirche mehr dem Sinne der Revolution abgeneigt, die katholische mehr dem Wesen der Revolution zugeneigten Völker zu entsprechen!

„Man gebe nur der Kirche die Möglichkeit zur völlig freien Entfaltung ihrer Kräfte, und sie wird vortreffliches leisten,“ rief man in Reize. Offenbar hatte der klerikale Redner hierbei Spanien und Italien im Auge oder das selige Königreich Polen oder Belgien und Österreich. Auch diesen Hinweis lehnen die Klerikalen ab; denn die wenigen Jahre, in denen in Spanien der Geist eines Bombal, in Österreich der Geist eines Josephs II. herrschte, die Entwicklung der Dinge in den letzten Jahrzehnten in Italien hätten genügt, alle Früchte der vielhundertjährigen Wirksamkeit der Kirche in den katholischen Landen zu beseitigen. Nach dieser Lehre müssen doch aber die protestantischen Staaten in einer gar jämmerlichen Lage sein, da in ihnen die katholische Kirche ja gänzlich beseitigt wurde, so ganz Norddeutschland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, England, Nordamerika, die Schweiz und die russischen Ostseeprovinzen! Und doch ist jeder dieser Staaten ein wahres Paradies im Vergleich mit den Staaten, in denen sich die katholische Kirche mehr oder minder frei entfaltet hat! Nun, einen Staat hat es aber doch gegeben, der ganz nach den Grundsätzen der katholischen Kirche regiert wurde, das ist der selige Kirchenstaat: dafür kamen dort im Jahre 1869 auf 100 Laien ein einziger, der schreiben konnte, aber auf 1000 Bewohner 50 Kleriker und 250 Bettler; und als der „sardische Räuber“ diese vortreffliche Regierung stürzte, erhob nicht ein einziger Unterthan seinen Arm zum Schutz des Papa-Re, des „legitimsten aller Throne.“ — Sapiienti sat.



## Zolas letzte Romane

Von Ernst Groth



er beispiellose Erfolg, den Zolas Romane nicht nur in Frankreich, sondern vor allem auch in Deutschland gefunden haben und immer noch finden, wird künftigen Litterarhistorikern ein schwer erklärbares Rätsel sein. Man wird es kaum begreifen, wie ein Schriftsteller eine so maßlose Verehrung finden konnte, dem der Sinn und auch die Fähigkeit zu einer künstlerischen Gestaltung des Stoffes gänz-